29. Kann ber Sicherheitszessivnar von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mbh. gegenüber der Klage eines Gesellschaftsgläubigers, der die Stammeinlagesorderung gepfändet hat, eine wenden, daß er für Einlagen nicht hafte?

Ombs. §§ 15, 16.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1931 i. S. Frau G. (Bekl.), Rebeninterv. M., w. Frau F. (Kl.). II 157/30.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat auf Grund einer ihr an die D.-Gesellichaft mbh. in B. zustehenden vollstreckaren Forberung von 13108,31 KM. nebst Rinsen durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof vom 17. Dezember 1928 die angebliche Forderung der Gesellschaft an die Beklagte auf Volleinzahlung ihret Stammeinlagen pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Sie behauptet, auf das Stammkapital der Gesellschaft von 20000 RM. seien erst 25% eingezahlt, sodaß die Beklagte, welche Inhaberin aller Geschäftsanteile sei, noch 15000 RM. einzuzahlen habe. Die Klägerin hat beshalb auf Zahlung bes genannten Schuldbetrags gegen sie geklagt. Die Beklagte begründet ihren Antrag auf Abweisung ber Klage damit, daß sie durch einen Vertrag vom 20. Juni 1928 die Geschäftsanteile der Gesellschaft nur als Sicherheit für die Ansprüche erworben habe, die ihr aus der Übernahme der Verpflichtung, die Gesellschaft zu finanzieren, erwachsen wurden. Überdies sei das Stammkapital nahezu voll eingezahlt. Ein Dr. M. trat der Beklagten als Nebenintervenient bei.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Die Revision des Nebenintervenienten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das angesochtene Urteil erklärt den Anspruch der Gesellsschaft mbh. gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlagen für pfändbar und betrachtet die gesamten Geschäftsanteile der D.-Gesellschaft mbh. zusolge des Vertrags vom 20. Juni 1928 als auf die Beklagte übergegangen, und zwar nicht nur pfandweise, sondern im Wege der Sicherungsübereignung. Das Urteil sieht danach die Beklagte als für die bisher noch nicht eingezahlten drei Vierteile des Stammkapitals, das sind 15000 RM., haftbar an und gelangt so zu ihrer Verureilung nach dem Magantrag.

Aur wiederholten Erörterung der bom Senat bereits mehrfach in zustimmendem Sinne (RGB. Bd. 76 S. 434, Bd. 85 S. 351) entschiedenen Frage nach der Pfändbarkeit des Anspruchs der Gesellschaft mbh. auf Leistung der Stammeinlagen bietet der porliegende Fall keinen Anlaß. Für diese Frage kann es logisch auch keinen Unterschied machen, ob sich der Ansbruch gemäß § 16 Abs. 3 Umbhis. gegen einen späteren Erwerber bes Geschäftsanteils richtet. Die von der Revision angezogene Entscheidung RGA. Bb. 79 S. 182 unterscheidet vielmehr diesen Rall von dem des Bestehens des Anspruchs gegenüber dem ursprünglichen Gesellschafter nur in bezug auf die dagegen geltend zu machenden Einreden. Gegenüber ben Ausführungen ber Revision ist ferner bem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es im Falle der Pfändung keiner Einforderung der ausstehenden Stammeinlagen durch Gesellschafterbeschluß bedarf. Denn dieser Beschluß stellt, wie in der Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 434 dargelegt ist, lediglich die Ausübung eines Rechts der Gesellschaft dar, das mit der Übertragung oder Bfändung des Einzahlungsanspruchs auf den Rechtsnachfolger übergeht (vol. Brodmann Umbhy. § 19 Unm. 6d). Doch bedürfen auch biefe rechtlichen Gesichtspunkte für den Streitfall keiner näheren Erörterung. Mit Recht weist nämlich die Revision darauf bin, daß die besondere Rechtsnatur des Vertrags vom 20. Juni 1928 vom Berufungsgericht nicht hinreichend gewürdigt worden ist. Dieser Bertrag hat keineswegs die Übertragung der Geschäftsanteile des bamaligen Geschäftsführers Br. auf die Beklagte zum alleinigen Gegenstand, sondern stellt ein Abkommen der Beklagten auch mit der als Vertragsbeteiligte ausdrücklich aufgeführten Gesellschaft selbst dar, sofern die Beklagte in der im Vertrag angegebenen Weise die Finanzierung der Gesellschaft übernahm und diese sich dafür zum Schube der Beklagten gewissen Beschränkungen in der Gelchäftsführung unterwarf und ihr einen bestimmten Anteil am Geschäftsumsatzusagte. Zur Sicherstellung der Beklagten für ihre Ansprüche wurden ihr nach dem Bertrag nicht nur eine Reihe von Vermögenswerten der Gesellschaft übereignet, sondern es trat auch beren Geschäftsführer Br. zur weiteren Sicherheit eben seine Geschäftsanteile von 20000 RM, der Beklagten ab. Es kann auf sich beruhen, ob diese Abtretung, die — weil vom Geschäftsführer selbst bewirkt (wie das Berufungsgericht zutreffend in Ubereinstimmung mit der Entscheidung des Senats RGA. Bd. 127 S. 240 sagt) — keiner Anmeldung bei der Gesellschaft nach § 16 Abs. 1 Gmbh. bedurfte, nur als pfandweise ober als im Wege der Sicherungsübereignung bewirkt anzusehen ist. Jebenfalls erwarb die Beklagte auch im letteren Kalle der Gesellschaft gegenüber nur die durch den Sicherungszweck bedingte und begrenzte, unter eigener vertraglicher Mitwirkung der Gesellschaft geschaffene Rechtsstellung, sodaß sie, wenn auch nach außen als Vollgesellschafterin legitimiert, doch im Innenverhältnis zur Gefellschaft und ihrem Geschäftsführer Br. nur nach dem Bertrag vom 20. Juni 1928 berechtigt und verpflichtet war, im übrigen aber, soweit der Zwed ihrer Sicherung nicht entgegenstand, der Geschäftsführer Br. in der Gesellschafterstellung verblieb. Lediglich das durch den Vertraa begründete Innenverhältnis der Vertragschließenden ist aber und das verkennt das Berufungsgericht — für die Haftung der Beklagten gemäß dem Alaganspruch entscheibend, da die Klägerin kraft ihrer Pfändung lediglich die Rechte der Gesellschaft gegenüber der Beklagten geltend machen kann und sich die gegen die Gesellschaft begründeten Einreden der Beklagten entgegenhalten lassen muß (§ 404 BBB.). Nun kann aber bei einer die Grundfate von Treu und Glauben berücksichtigenden Bertragsauslegung nicht zweiselhaft sein, daß die Leistungspflicht der Beklagten der Gesellschaft gegenüber nach dem Vertrag vom 20. Juni 1928 nur in der darin von ihr übernommenen Finanzierung bestehen sollte. und daß die Geschäftsanteile des Br. für die hieraus erwachsenden Unsprüche als Sicherheit dienen, nicht aber durch deren Abtretung an die Beklagte für diese etwa neue weitere Verpflichtungen in Gestalt von Einlagezahlungen erwachsen sollten. Der Zweck ber Sicherung der Beklagten wäre in sein Gegenteil verkehrt worden. wenn die Meinung der Vertragsbeteiligten dahin gegangen mare, ber Beklagten damit nicht lediglich als Vegenwert für ihre finanziellen Leistungen dienende Rechte zuzuwenden, sondern sie mit ben schwerwiegenden, an den Geschäftsanteilen hangenden Rahlungsobliegenheiten des eigentlichen Gesellschafters Br. zu belasten. Als übereinstimmender Wille der Beteiligten muß daher angenommen werden. daß für diese Nachzahlungen im Berhältnis der Beklagten zu Br. sowohl wie zu der von diesem vertretenen Gesellschaft Br. allein haftbar bleiben, die Rahlungspflicht der Beklagien aber jedenfalls ausgeschlossen und deren Rechtsstellung nur die ihrer Sicherung bienende Stellung sein sollte. An dieser Beurteilung wird dadurch, daß sich die Beklagte, wie das Berusungsurteil feststellt, in der Folgezeit als vollberechtigte Gesellschafterin der Gesellschaft mbg. benommen hat, nichts geändert, da etwaige Überschreitungen ihrer durch ben Sicherungsvertrag erlangten Berechtigungen nur ihr Verhältnis zu Br., nicht aber ihre Stellung gegenüber der Gesellschaft berühren würden. It bei solcher Rechtslage eine Haftung der Beklagten für die Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Gesellschaft und damit auch gegenüber der Klägerin als ihrer Rechtsnachfolgerin abzulehnen, so bedarf es keines weiteren Eingehens auf die sonstigen Revisionsrügen.